



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Referate 24, 41, 61, 62 und 63

Bearbeitet von Tina Schaper
E-Mail: tina.schaper@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.12 - 12230/ 1-8 (§ 24)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 68

Hannover
27.12.2022

**Aufenthaltsrecht;
Hinweise zur Anwendung des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Bezug: Mein Erlass vom 25.04.2022 – 64.12 – 12230/ 1-8 (§ 24) –

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Runderlass vom 25.04.2022 hatte ich dargestellt, dass die Prüfung eines Anspruchs nach § 24 AufenthG für nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörige im Rahmen eines „Stufenverfahrens“ zu erfolgen hat:

Nicht-ukrainische Staatsangehörige erhalten vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz nur, wenn

- sie sich am 24.02.2022 nachweislich rechtmäßig (und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt) in der Ukraine aufgehalten haben und
- sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

Letzteres kann bei Personengruppen angenommen werden, die einen gültigen ukrainischen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen oder aus den Herkunftsländern Afghanistan, Eritrea oder Syrien stammen.

Bei allen übrigen Personen ist dann vorrangig zu prüfen, ob eine begründete Aussicht auf einen anderen Aufenthaltstitel, bspw. zum Studium in Deutschland (§ 16b Aufenthaltsgesetz), besteht.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Ist dies nicht der Fall, muss über die Frage der sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland oder die Herkunftsregion im Rahmen einer einzelfallbezogenen Prüfung entschieden werden. Diese Aufgabe obliegt den Ausländerbehörden, die in Zweifelsfällen eine entsprechende fachliche Einschätzung des BAMF zum Vorliegen nationaler Abschiebungsverbote einholen können (bzw. sollten).

Drittstaatsangehörige, für die tatsächlich keine weitere aufenthaltsrechtliche Perspektive vorliegt und festgestellt wurde, dass sie sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, ist das (reguläre) Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung durchzuführen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jeder Einzelfall eines aus der Ukraine vertriebenen nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen individuell zu prüfen ist und bitte hierbei folgende ergänzende Hinweise zu beachten:

Fiktionsbescheinigungen gem. § 81 Abs. 3 AufenthG für die Prüfung eines Aufenthaltstitels nach § 16a bzw. § 16b AufenthG

Besteht die begründete Aussicht auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 16b AufenthG (Studium) oder § 16a AufenthG (Ausbildung), könnte die Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung erteilen. In den Fällen, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen, wird ein (konkludenter) Antrag des Betroffenen zu seinen Gunsten als Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG oder § 16a AufenthG ausgelegt, sodass der Ablehnungsgrund des § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht gegeben ist. Die Chancen der drittstaatsangehörigen Studierenden, in Deutschland einen entsprechenden Studienplatz zu erhalten, bestehen insbesondere bei den nicht-zulassungsbeschränkten Studiengängen.

Die Gültigkeitsdauer der Fiktionsbescheinigung können die Begünstigten nutzen, um die noch fehlenden Erteilungsvoraussetzungen für den gewünschten Aufenthaltstitel zu schaffen (zum Beispiel im Falle des Ziels der Fortsetzung des Studiums die entsprechende Zulassung oder Sicherung des Lebensunterhalts).

Daher sollen nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die

- nach dem 24.02.2022 aus der Ukraine kommend einmalig in die Bundesrepublik eingereist sind,
- während der Dauer ihrer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels aufgrund der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung des BMI einen (zumindest konkludenten) Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde gestellt haben und
- glaubhaft machen,
 - sich am 24.02.2022 mit einem befristeten Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben,
 - in der Ukraine an einer Universität oder Fachhochschule (FH) für ein Studium eingeschrieben gewesen zu sein und
 - in Niedersachsen ein Studium oder eine qualifizierte Ausbildung aufnehmen zu wollen,

zur Prüfung eines Aufenthaltstitels § 16b AufenthG (Studium) bzw. § 16a AufenthG (Ausbildung) eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 und Abs. 5a AufenthG für die Dauer von 12 Monaten ab (konkludenter) Antragstellung bzw. in den Fällen, in denen die Ausländerbehörde den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bereits abgelehnt hat oder beabsichtigt abzulehnen, ab diesem Zeitpunkt, erhalten. Eine Verlängerung der Fiktionsbescheinigung ist nicht möglich.

Inhaber einer solchen Fiktionsbescheinigung sind zur Ausübung einer Beschäftigung im Rahmen von § 16a Abs. 3 bzw. § 16b Abs. 3 AufenthG berechtigt.

Von dieser hier getroffenen Regelung insgesamt ausgeschlossen sind Personen, die

- zwischenzeitlich aus dem Bundesgebiet ausgereist und wiedereingereist sind,
- ihre Passpflicht gem. § 3 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllen oder
- ihr Studium in der Ukraine bereits mit einem Master-Abschluss oder vergleichbaren Abschluss abgeschlossen haben.

Die Ausländerbehörden sollen die Betroffenen im Falle der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung darauf hinweisen, dass sie die Geltungsdauer der Fiktionsbescheinigung nutzen sollen, um die Voraussetzungen insbesondere für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG (Studium) bzw. § 16a AufenthG (Ausbildung) und insbesondere das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung zu erfüllen.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Auch im Falle des Eintritts der vollziehbaren Ausreisepflicht und dem Wechsel in den Duldungsstatus bestehen noch Optionen, insbesondere in den Fällen, in denen die Betroffenen ihr Studium nicht fortsetzen und stattdessen in Niedersachsen eine qualifizierte Berufsausbildung beginnen wollen. So wird darauf hingewiesen, dass Personen, die die Voraussetzungen des § 60c AufenthG erfüllen, für die Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsduldung und im Falle des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG zu erteilen ist.

Dieser Erlass wird in Kürze auch auf der Homepage des Ministeriums verfügbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Benjamin Goltsche